

Aktenzeichen: 4 AZR 1022/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 11. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Steinmetzgewerbe; Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. August 1969 (Verf-TV Steinmetzhandwerk) § 1; HandwO § 1; GG Art. 97; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Die Herstellung von Treppenstufen aus Natursteinmaterial ist Steinmetztätigkeit. Sie kann in handwerklicher und industrieller Betriebsform ausgeübt werden. Nur wenn sie in handwerklicher Betriebsform ausgeübt wird, fällt der betreffende Betrieb unter den Geltungsbereich des Verf-TV Steinmetzhandwerk.
2. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Betrieb im tariflichen Sinne handwerklichen oder industriellen Charakter hat, ist vorrangig, ob die überwiegende Tätigkeit der Arbeitnehmer handwerklich oder nicht-handwerklich ist.
3. Allein aus der Eintragung in die Handwerksrolle ergibt sich nicht zwingend, daß ein Betrieb Handwerksbetrieb in diesem Sinne ist.



4 AZR 1022/78

3 Sa 910/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. März 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

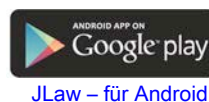
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Preuße für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 29. September 1978 - 3 Sa 910/76 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

In dem Betrieb des Beklagten, der darin selbst nicht mitarbeitet, werden überwiegend nach einem von ihm entwickelten System Treppenstufen hergestellt. Dazu bezieht der Beklagte Natursteinmaterial in großen Blöcken. Diese werden auf einem großen Diamantgatter zersägt. Die Platten werden auf zwei alten Poliermaschinen, einer automatischen Poliermaschine und drei Fräsen bearbeitet. Die Produktion der Treppenstufen ist stark arbeitsteilig gegliedert; die einzelnen Arbeitsvorgänge sind weitgehend durch den Einsatz von Maschinenautomaten bestimmt. Die bei der Herstellung der Treppenstufen eingesetzten Arbeitnehmer verrichten jeweils nur wenige, sich regelmäßig wiederholende Handgriffe. Die Treppenstufen werden teilweise auf Bestellung, überwiegend jedoch nach feststehendem Muster hergestellt und alsdann an Zimmerleute, Steinmetze oder Schlosser verkauft, die den Einbau selbst vornehmen. Nur in geringem Umfang wird der Einbau von Treppen auch durch zwei Arbeitnehmer des Beklagten besorgt. Daneben treibt der Beklagte Handel mit Treppenteilen, die von der Firma E AG hergestellt werden, sowie mit Metallteilen, die zum Einbau von Treppen benötigt werden. Dabei handelt es sich um einen Durchgangshandel; die Hersteller liefern ihre entsprechenden Produkte unmittelbar an die Kunden des Beklagten. Weder personell noch buchhaltungsmäßig besteht im Betrieb des Beklagten eine Trennung zwischen Produktion und Handel. Mit seinem Betrieb im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk ist der Beklagte bei der Handwerkskammer Rheinhessen als handwerklicher Nebenbetrieb eingetragen.

Der Beklagte beschäftigt in seinem Betrieb neben seiner Ehefrau, die die kaufmännischen und personellen Angelegenheiten besorgt, noch neun Arbeitnehmer, darunter den Techniker R, der eine Prüfung als Steinmetzmeister abgelegt hat.

Mit der Klage hat die Klägerin den Beklagten für den Zeitraum vom 1. Januar 1970 bis 30. November 1974 auf Auskunftserteilung über die Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter sowie über die Höhe der Bruttolohnsumme bzw.



- 3 -

der daraus resultierenden Beitragsschuld nach Maßgabe des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. August 1969 (Verf-TV Steinmetzhandwerk) und für den Fall der Nichterfüllung auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Am 7. Februar 1975 erließ das Arbeitsgericht ein diesem Klagebegehren entsprechendes Versäumnisurteil, in dem der Streitwert auf 7.080,-- DM festgesetzt wurde. Das Versäumnisurteil wurde dem Beklagten am 14. Februar 1975 zugestellt. Mit am 17. Februar 1975 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz legte er dagegen Einspruch ein.

Die Klägerin hat Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils begehrt und vorgetragen, bei dem Betrieb des Beklagten handele es sich um einen Handwerksbetrieb des Steinmetzgewerbes. Das ergebe sich schon aus der Eintragung des Betriebes in die Handwerksrolle, der eine gründliche Überprüfung durch die Handwerkskammer vorausgegangen sei und daher vorrangige rechtliche Bedeutung zukomme. Aber auch die sonstigen betrieblichen Verhältnisse sprächen für einen Betrieb mit handwerklichem Charakter bzw. einen entsprechenden Nebenbetrieb. Demgemäß hat die Klägerin

Aufrechterhaltung des Versäumnisurteils
vom 7. Februar 1975

beantragt.

Der Beklagte hat Aufhebung des Versäumnisurteils und Klageabweisung beantragt. Er hat erwidert, sein Betrieb falle nicht unter den Verf-TV Steinmetzhandwerk. In seinem Betrieb würden keine Steinmetzarbeiten ausgeführt. Er beschäftigte auch keine entsprechenden Fachkräfte. Der Techniker R werde nicht als Steinmetzmeister eingesetzt, sondern übe neben seinen Aufgaben als Techniker Aufsichtsfunktionen aus. Die seriemäßige Herstellung von Treppenstufen in industrieller Arbeitsweise gebe seinem Betrieb das Gepräge.

Das Arbeitsgericht hat das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Der Streitwert blieb unverändert.



Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen nehmen zutreffend an, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Mit dem Landesarbeitsgericht ist von dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag über das Verfahren für die Zusatzversorgung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 26. August 1969 (Verf-TV Steinmetzhandwerk) auszugehen, dessen fachlicher Geltungsbereich sich nach § 1 Abs. II erstreckt auf

"Betriebe des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks".

Damit käme der Verf-TV Steinmetzhandwerk vorliegend nur zur Anwendung, wenn einmal der Betrieb des Beklagten ein Steinmetzbetrieb wäre und es sich dabei außerdem um einen Handwerksbetrieb handeln würde. Mit zutreffender Begründung führt das Landesarbeitsgericht aus, daß der Betrieb des Beklagten zwar der Steinmetzbranche zuzurechnen ist, daß es sich dabei jedoch nicht um einen Handwerksbetrieb handelt, so daß der Verf-TV Steinmetzhandwerk deswegen vorliegend nicht zur Anwendung kommt.

Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß für den Steinmetz der von ihm zu bearbeitende Werkstoff, nämlich der Stein, charakteristisch ist. Richtig ist auch sein weiterer Hinweis darauf, daß, soweit der Steinmetz am Bau oder für den Bau tätig wird, zu seinen Aufgaben neben der Fertigung von Tür- und Fensterumrahmungen, Steinfußböden, Fassadenverkleidungen, Brunnen und Terrassen insbesondere die Herstellung von Treppen bzw. Treppenstufen gehört, mit der überwiegend die beim Beklagten tätigen Arbeitnehmer beschäftigt werden. Dabei gehören zu den zeitgemäßen Ausübungsformen dieses alten Berufszweiges auch moderne Steinbearbeitungsmaschinen wie Sägegatter, Trenn- und Kreissägen, Fräsen und Schleifmaschinen, wie sie im Betrieb des Beklagten Verwendung finden (vgl. Blätter für Berufskunde Steinmetz und Steinbildhauer 1 III B 205 S. 1 und S. 5; Klassifizierung der Berufe.



Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausg. 1966 Nr. 2211, S. 34). Dem entspricht auch die Rechtslage nach der vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. April 1975 (BGBl. I S. 778). Danach ist dem Steinmetzhandwerk u.a. die Herstellung und Bearbeitung von Werksteinen (natürlichen und künstlichen Steinen) zuzurechnen sowie die Verlegung, das Ansetzen und Ver- setzen von Werksteinen, z.B. im Bereiche der Baugestaltung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 - 2 der Verordnung). Demgemäß kommt hier als Meisterprüfungsarbeit auch die Herstellung und Verlegung einer Wendeltreppe in Betracht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung). Dabei ist unschädlich, daß das Landesarbeitsgericht die zuvor genannte Verordnung schon für einen Zeitraum herangezogen hat als sie noch nicht in Geltung war. Der Verordnungsgeber hat sich nämlich am beruflichen Herkommen und den tatsächlichen Verhältnissen in der Steinmetzbranche orientiert. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht auch darauf abgestellt, daß von den im Betrieb des Beklagten beschäftigten Arbeitnehmern ganz überwiegend Steinmetzarbeiten verrichtet werden, ohne daß es darauf ankommt, daß diese Arbeitnehmer selbst gelernte Steinmetze sind.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß die Tätigkeit des Steinmetzes sowohl in handwerklicher als auch in industrieller Betriebsform ausgeübt werden kann und praktiziert wird (Blätter für Berufskunde, aaO), daß es sich jedoch bei dem Betrieb des Beklagten nicht um einen Handwerksbetrieb, sondern um einen solchen mit industrieller Arbeitsweise handelt. Da es vorliegend nicht um eine gewerberechtliche Differenzierung sondern um eine Tarifauslegung geht, ist mit dem Landesarbeitsgericht bei der Frage, ob der Betrieb des Beklagten handwerklichen oder industriellen Charakter trägt, nicht in erster Linie nach gewerberechtlichen, handelsrechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Kriterien zu entscheiden, sondern vorrangig danach ob die überwiegende Tätigkeit der Arbeitnehmer im Betriebe des Beklagten eine handwerkliche oder nichthandwerkliche ist (vgl. dazu BAG 25, 114 [124] = AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich;



BAG 4, 37 [40] = AP Nr. 4 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz, AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz sowie AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1 S. 513 - 514; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 2. Aufl., Band II S. 372 - 373; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Anm. 165 - 166). Daneben hat das Landesarbeitsgericht mit Recht aber auch sonstige Unterscheidungsmerkmale herangezogen, und zwar einmal solche gewerberechtlicher Art, aber auch diejenigen, die in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Abgrenzung von handwerklicher und nichthandwerklicher Tätigkeit entwickelt worden sind. Danach sprechen für handwerkliche Arbeit folgende Kriterien:

1. Der Arbeitgeber muß als Handwerksmeister in die Handwerksrolle eingetragen sein.
2. Die Arbeitnehmer müssen ganz überwiegend "mit der Hand" arbeiten. Dabei ist Maschinenarbeit, die dem Arbeiter die Handarbeit nur unterstützend erleichtert, ebenfalls noch als handwerkliche Fertigung anzusprechen.
3. Zur handwerklichen Fertigung gehört es weiter, daß die Produktion für den einzelnen namentlich feststehenden oder doch jedenfalls feststellbaren Kunden vorgenommen wird, nicht aber für den allgemeinen Markt.
4. Unschädlich ist, wenn ein Auftraggeber bzw. Besteller seinerseits ein Industriebetrieb ist.
5. Auch ein großer Personalbestand und ein beträchtlicher Umsatz sind unschädlich, da es inzwischen im Gefolge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung den Begriff des "Großhandwerkers" gibt.

(vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz)

Zwar spricht vorliegend neben der Mitarbeit der Ehefrau des Beklagten und der geringen Zahl seiner Arbeitnehmer insbesondere die Eintragung des Beklagten in die Handwerksrolle für einen Handwerksbetrieb. Wesentliche und für die rechtliche Beurteilung entscheidende Umstände sprechen jedoch dagegen. Dagegen spricht insbesondere, daß der Beklagte als Betriebsinhaber nicht wie ein Handwerksmeister selbst mitarbeitet. Gegen einen Handwerksbetrieb spricht weiter, daß bei der die überwiegende Arbeitszeit der Arbeitnehmer in An-

spruch nehmenden Herstellung von Treppenstufen eine industrielle maschinelle Arbeitsweise praktiziert wird, daß vorliegend die Maschinen nicht nur die Handarbeit erleichtern sollen, daß vielmehr eine beträchtliche Arbeitsteilung stattfindet und die Arbeitnehmer des Beklagten nur wenige, sich ständig wiederholende Handgriffe verrichten. Gegen einen Handwerksbetrieb spricht schließlich, daß die Treppenstufen vom Beklagten überwiegend für den Markt und nicht für bestimmte Kunden hergestellt, sondern auf Lager genommen werden.

Im Gegensatz zur Auffassung der Revision ist es bei dieser Fallgestaltung nicht fehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht den Betrieb des Beklagten nicht als Handwerksbetrieb, sondern als Betrieb mit industrieller Arbeits- und Produktionsweise qualifiziert. Insoweit kommt dem Landesarbeitsgericht auch ein Beurteilungsspielraum zu, den es vorliegend nicht überschritten hat. Die Revision übersieht nämlich, daß die zuvor dargestellten Unterscheidungsmerkmale keineswegs im Einzelfall jeweils für sich allein oder kumuliert ausreichend sind, um einen Betrieb als Handwerksbetrieb qualifizieren zu können, sondern jeweils nur Anhaltspunkte liefern, die für handwerklichen Charakter des betreffenden Betriebes sprechen können. Den Ausschlag müssen vielmehr immer die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Betrieb geben. Mit Recht folgt das Landesarbeitsgericht daher auch, daß allein aus der Tatsache der Eintragung des Betriebes des Beklagten in der Handwerksrolle nicht geschlossen werden kann, daß es sich bei dem Betrieb des Beklagten um einen Handwerksbetrieb handelt. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im übrigen frei von Verstößen gegen die Denkgesetze und allgemeinen Erfahrungssätze. Auch alle entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände sind berücksichtigt worden. Damit hat das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise entschieden, daß der Betrieb des Beklagten kein Handwerksbetrieb ist.

Auch die weiteren demgegenüber erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch. Die Revision erkennt bereits, daß vorliegend bei der rechtlichen Differenzierung zwischen einem



handwerklichen und einem industriellen Betrieb der Steinmetzbranche nicht in erster Linie auf gewerbe- bzw. handwerksrechtliche Kriterien abzustellen ist, sondern, weil es um Fragen der Tarifauslegung geht, vorrangig darauf, ob die überwiegende Tätigkeit der Arbeitnehmer im Betriebe des Beklagten eine handwerkliche oder, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, eine industrielle ist. Zutreffend ist hingegen der Hinweis der Revision, daß es für die Abgrenzung zwischen einem Handwerks- und Industriebetrieb auf die etymologischen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht entscheidend ankommt. Gleichwohl sind sie für seine Ausführungen zu der Frage, ob es sich bei dem Betrieb des Beklagten um einen solchen der Steinmetzbranche handelt, von Nutzen. Hierauf beziehen sich auch ersichtlich die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, die sich auf das berufskundliche Schrifttum stützen, das es mit Recht herangezogen hat. Die Revision übersieht demgegenüber, daß gerade auch das berufskundliche Schrifttum den Schluß des Landesarbeitsgerichts rechtfertigt, der Betrieb des Beklagten sei kein Handwerks-, sondern ein Industriebetrieb.

Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß der Betrieb des Beklagten zwingend schon deswegen als Handwerksbetrieb angesehen werden müsse, weil er in der Handwerksrolle eingetragen ist. Auch insoweit ist nämlich trotz der Bedeutung dieses Gesichtspunktes keine ausschließlich gewerberechtliche Betrachtung geboten. Eine derartige Rechtsfolge kann zudem auch nicht aus § 1 HandwO hergeleitet werden. Ferner übersieht die Klägerin, daß die bloße Eintragung in die Handwerksrolle weder eine zivilrechtliche oder tarifrechtliche Arbeitgeberstellung noch einen entsprechenden Gutgläubenschutz begründet (vgl. BAG 25, 114 [124] = AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich und BAG 26, 320 [324] = AP Nr. 1 zu § 705 BGB). Eine § 892 BGB vergleichbare Bestimmung gibt es für die Eintragungen in die Handwerksrolle nämlich nicht. Daher kommt es entgegen der Meinung der Revision auch nicht darauf an, inwieweit die Sozialgerichte bei Entscheidungen über die Zugehörigkeit der Beschäftigten zu einer Innungskrankenkasse nachzuprüfen haben, ob die Eintragung des Betriebsinhabers in die



Handwerksrolle zu Recht besteht. Auch was die Revision im einzelnen zu den Umsätzen, der Produktionsweise und dem Maschineneinsatz beim Beklagten ausführt, rechtfertigt keine andere Beurteilung, zumal gerade diese Umstände nach den zutreffenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts für industrielle und nicht für handwerkliche Produktionsweise sprechen.

Ohne daß es darauf entscheidend ankommt, verkennt die Revision weiter, daß die Ausführungen des Senats und des Landesarbeitsgerichts nicht im Widerspruch zu denen des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsrechtslehre stehen. Die Handwerksordnung bestimmt nämlich selbst in § 1 Abs. 2 lediglich, daß ein Gewerbebetrieb Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist,

"wenn er handwerksmäßig betrieben wird".

Daraus folgern in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und dem arbeitsrechtlichen Schrifttum sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das verwaltungsrechtliche Schrifttum, daß bei der Abgrenzung von Handwerksbetrieben neben den sonstigen Kriterien besonders dem Maschineneinsatz Bedeutung zukomme, wobei es für die Annahme industrieller Betriebsweise spreche, wenn die Verwendung der Maschinen für die Entfaltung von Handfertigkeit keinen Raum lasse und es im wesentlichen auf die Bedienung der Maschinen ankomme, während es für handwerkliche Betriebsweise spreche, wenn man sich der Maschinen nur zur Erleichterung der Arbeit und zur Unterstützung der Handfertigkeit bediene (vgl. BVerwGE 17, 230 [232 ff.] und 25, 66 [71]; Badura-Friauf, Besonderes Verwaltungsrecht, 3. Aufl., S. 301 ff.; Eyermann-Froehler, Handwerksordnung, 2. Aufl., § 1 Rdnrn. 13 - 18 sowie Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, Handwerksordnung, § 1 Anm. 12) Dem entsprechen auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, wenngleich darin mit Recht in erster Linie darauf abgestellt wird, in welcher Weise die Arbeitnehmer des Beklagten beschäftigt werden. Auch die weiteren Hinweise der Revision auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und die Verwaltungsrechtslehre gehen fehl. So besteht im Gegen



satz zur Rechtsauffassung der Klägerin auch im verwaltungsrechtlichen Schrifttum Einigkeit darüber, daß beispielsweise eine geringe Betriebsgröße und eine kleine Zahl von Arbeitnehmern keineswegs zwingend auf einen Handwerksbetrieb schließen lassen. Ebenfalls wird darin zutreffend und in Übereinstimmung mit dem Senat und dem Landesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, keines der herkömmlichen Unterscheidungskriterien könne für sich allein für die Abgrenzung zwischen industrieller und handwerklicher Betriebsweise ausreichen, jeweils müßten vielmehr die besonderen Verhältnisse des betreffenden Gewerbezweiges und diejenigen des Einzelbetriebes angemessen berücksichtigt werden (vgl. Eyermann-Froehler, aaO, § 1 Rdnrn. 13 und 19 sowie Kolbenschlag-Lessmann-Stücklen, aaO wie zuvor). Im Sinne dieser sachlich gebotenen Elastizität, die der technischen und fachlichen Weiterentwicklung im Wirtschaftsleben Rechnung trägt, hat auch das Bundesverwaltungsgericht in sachlicher Übereinstimmung mit dem Bundesarbeitsgericht entschieden, die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers sei wie sonstige vergleichbare Unterscheidungsmerkmale zwar ein wichtiges Kriterium für einen Handwerksbetrieb, rechtfertige aber keine entsprechenden generalisierenden Schlüsse (vgl. BVerwGE 18, 226 [231] = AP Nr. 4 zu § 1 HandwO).

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der Beklagte auch nicht etwa einen handwerklichen Nebenbetrieb der Steinmetzbranche betreibt. Unter einem Nebenbetrieb ist mit dem Landesarbeitsgericht eine Arbeitseinheit zu verstehen, die eine selbständige und voll ausgebildete arbeitstechnische Betriebsorganisation hat, also sämtliche Merkmale eines Betriebes aufweist, deren Zweck aber auf eine Hilfeleistung für den mit dem Hauptbetrieb erstrebten Betriebszweck gerichtet ist (vgl. BAG 17, 53 [58] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich sowie BAG 6, 140 [142] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Geltungsbereich mit weiteren Nachweisen). Für das Vorliegen eines Nebenbetriebes in diesem Sinne ergeben weder die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts noch der eigene Vortrag der Klägerin einen Anhaltspunkt.

Nach ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat beruft sich die Klägerin auf die von ihr in der Rev

- 11 -

zudem auch unbegründet (§ 565 a ZPO). Das gilt insbesondere für die Rüge, die Eintragung des Betriebes des Beklagten in die Handwerksrolle verbiete die Durchführung einer zivilgerichtlichen Beweisaufnahme darüber, ob es sich beim Betrieb des Beklagten um einen Handwerksbetrieb im Rechtssinne handle oder nicht. Dieser Hinweis der Revision widerspricht § 286 ZPO und der verfassungsrechtlich geschützten Unabhängigkeit aller Gerichte (Art. 97 Abs. 1 GG).

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
Prieschl Preuße

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)